

Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Übersetzungswissenschaft

vom 24. Juni 2011

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. Juni 2011 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Übersetzungswissenschaft vom 20. Mai 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 21. Juni 2010, S. 517), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24. Juni 2011 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 wird folgender Absatz 9 neu angefügt:

„(9) Im Bereich Spanisch kann der Studiengang Übersetzungswissenschaft in einer Verlaufsvariante studiert werden, die einen verpflichtenden zweisemestrigen Aufenthalt in Spanien beinhaltet und über die ein zusätzliches Zertifikat ausgestellt wird. Weitergehende Regelungen sind in den Anlagen 3a) bis 3e) zur Prüfungsordnung enthalten.“

2. Es wird folgende Anlage als Anlage 3 neu angefügt:

„Anlage 3a): Weitergehende Regelungen der Laufbahnvariante mit verpflichtendem Sprachaufenthalt gemäß § 3 Abs. 9

- (1) Die Laufbahnvariante des Studienganges Übersetzungswissenschaft, die einen verpflichtenden zweisemestrigen Aufenthalt in Spanien beinhaltet und über die ein zusätzliches Zertifikat ausgestellt wird, wird sowohl am Seminar für Übersetzen und Dolmetschen als auch an den Partneruniversitäten als Laufbahnvariante „Bachelor Plus Übersetzungswissenschaft Spanisch“ bezeichnet.
- (2) Die Laufbahnvariante „Bachelor Plus Übersetzungswissenschaft Spanisch“ ist modular aufgebaut und umfasst zusätzlich zu dem zugrundeliegenden Studienganges Bachelor Übersetzungswissenschaft ein Pflichtmodul und ein Wahlpflichtmodul, die im Ausland absolviert werden müssen: „Pflichtmodul BA-Plus: Interkulturelle Kompetenzen“ ergänzt durch eines der folgenden Wahlpflichtmodule: „Wahlpflichtmodul BA-Plus 1: Fachspezifischen Studien“ oder „Wahlpflichtmodul BA-Plus 2: Fachsprachenkompetenz“, bei denen jeweils 30 LP bzw. 60 LP insgesamt entfallen (siehe Anlage 3b). Die im Auslandsjahr zu belegenden Module können in vier verschiedenen Varianten erfolgen (siehe Anlage 3c).
- (3) Sofern die Varianten 3 oder 4 gewählt worden sind, muss die Mindestdauer des Praxissemesters mindestens zwölf Wochen betragen. Zusätzliche bereits im Ausland absolvierte Praktikumszeiten können nicht angerechnet werden. Dieses Praxissemester befreit nicht von der Pflicht, das sechswöchige Praktikum, das bereits im Bachelor Übersetzungswissenschaft gefordert wird, abzulegen.
- (4) Für das Praktikum wird ein entsprechender Vertrag aufgesetzt. Die Leistungsbewertung wird anhand eines von der Firma erstellten Gutachtens vorgenommen.

- (5) Das Auslandsjahr ist prinzipiell im dritten Studienjahr (5. und 6. Semester) zu absolvieren; bei besonders qualifizierten Studierenden sind auch andere Optionen möglich.
- (6) Die während des Auslandsjahres an der Partnerhochschule zu belegenden Kurse hängen von dem jeweiligen Studienangebot ab und müssen aus den Bereichen der „Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaften“, „Angewandte Sprachwissenschaft“ und „Spanische Sprache, spanischsprachige Literatur und Kultur“ stammen. Außerdem sollen diese innerhalb des Bachelor-Studiengangs Übersetzungswissenschaft aufeinander aufbauende Lehrveranstaltungen sein. Dem Ergänzungsfach des Studierenden entsprechend können auch Kurse in Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft oder Medizin belegt werden.
- (7) Die Kurse der Partnerhochschule müssen in spanischer Sprache abgehalten werden und/oder einen eindeutigen Bezug zur spanischen Sprache und Kultur haben.
- (8) Die an der Partnerhochschule zu absolvierenden Kurse sind in einem *Learning Agreement* festzuhalten, welches nach Rücksprache zwischen Professoren, Lehrkräften und dem jeweiligen Studierenden vor dem Auslandsjahr zu erstellen ist. Diese Kurse stellen eine Zusatzqualifikation im Studienplan des Studierenden dar.
- (9) Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Auslandsstudiums ist der Nachweis zu erbringen, dass die im *Learning Agreement* festgelegten Kurse an den jeweiligen Partnerhochschulen erfolgreich abgeschlossen worden sind.
- (10) Die Wiederholungsmöglichkeit der Prüfungsleistungen, die an den Partneruniversitäten nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, hängen von den Bestimmungen der Partneruniversitäten ab.

- (11) Die Noten der in Spanien erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden mittels einer Umrechnungstabelle (siehe Anlage 3d) berechnet und in die Gesamtnote einbezogen. Die Gewichtung der Noten entspricht proportional der Anzahl der für den Kurs zu erbringenden Leistungspunkte, wobei Rücksicht auf den Schwierigkeitsgrad der Veranstaltung und die Leistung des Studierenden genommen wird.
- (12) Die Zertifizierung der Verlaufsvariante „Bachelor Plus Übersetzungswissenschaft Spanisch“ erfolgt mit einer Sondererwähnung auf der Rückseite der Zeugnisurkunde des Bachelorstudienganges (siehe Anlage 3e).

Anlage 3b: Übersicht über die einzelnen Module und Veranstaltungen der Bachelor-Plus-Verlaufsvariante des Bachelorstudien-ganges Übersetzungswissenschaft Spanisch

		Zu belegende SWS pro Semester								LP im Modul
Modul		1	2	3	4	5	6	7	8	
Grundstudium	B-Sprache									
	Pflichtmodul 1: Übersetzungsbezogene Textproduktion u. -präsentation I (B- Sprache), 3 ws. Übungen, je 3 LP	2	4	0	0	0	0	0	0	9
	Pflichtmodul 2: Übersetzungsbezogene Textproduktion u. -präsentation II (B- Sprache), 2 ws. Übungen, je 3 LP	0	0	2	2	0	0	0	0	6
	Pflichtmodul 3: Übersetzen als kultur- wissenschaftliches Handeln I, 1 ws. Übungen: 3 LP, 1 PS: 5 LP	0	2	0	2	0	0	0	0	8
	Pflichtmodul 4: Sprach- und Übersetzungswissenschaft I, (1 PS: 5 LP, 1 Ü: 3 LP, 1 V: 2 LP)	4	2	0	0	0	0	0	0	10
	Pflichtmodul 5: Übersetzen I (Texte der Alltagskommunikation aus B-Sprache in A-Sprache), 4 ws. Übungen, je 3 LP	4	2	2	0	0	0	0	0	12
	Pflichtmodul 6: Übersetzen II (Texte der Alltagskommunikation aus A-Sprache in B-Sprache), 4 ws. Übungen, je 3 LP	0	0	4	4	0	0	0	0	12
	C-Sprache									
	Pflichtmodul 7: Übersetzungsbezogene Textproduktion u. -präsentation I (C- Sprache), 4 ws. Übungen, je 2 LP	4	4	0	0	0	0	0	0	8
	Pflichtmodul 8: Übersetzungsbezogene Textproduktion u. -präsentation II (C- Sprache), 2 ws. Übungen, je 3 LP	0	0	2	2	0	0	0	0	6
Pflichtmodul 9: Sprach- und Übersetzungswissenschaft, 1 PS: 5 LP	0	0	2	0	0	0	0	0	5	
Pflichtmodul 10: Übersetzen I (Texte der Alltagskommunikation aus C-Sprache in A-Sprache), 4 ws. Übungen; je 3 LP	0	2	4	2	0	0	0	0	12	
Auslands-jahr	B- oder C-Sprache									
	Pflichtmodul BA-Plus: Interkulturelle Kompetenzen	0	0	0	0	30		0	0	60
	Wahlpflichtmodul BA-Plus 1: Fachspezifischen Studien	0	0	0	0	30 ¹		0	0	
Wahlpflichtmodul BA-Plus 2: Fachsprachenkompetenz	0	0	0	0			0	0		
Hauptstudium	B-Sprache									
	Pflichtmodul 11: Übersetzungswissenschaft, Seminar, 8 LP	0	0	0	0	0	0	2	0	8
	Pflichtmodul 12: Übersetzen III (Texte der Alltagskommunikation aus B-Sprache in A-Sprache), 2 ws. Übungen, je 2 LP	0	0	0	0	0	0	2	2	4
	Pflichtmodul 13: Übersetzen IV (Fachtexte aus B-Sprache in A-Sprache), 3 ws. Übungen, je 3 LP	0	0	0	0	0	0	4	2	9
	Pflichtmodul 14: Übersetzen V (Texte der Alltagskommunikation aus A-Sprache in B-Sprache), 3 ws. Übungen, je 2 LP	0	0	0	0	0	0	2	4	6
	Pflichtmodul 15: Übersetzen VI (Fachtexte aus A-Sprache in B-Sprache), 2 ws. Übungen, je 3 LP	0	0	0	0	0	0	2	2	6
	C-Sprache									
	Pflichtmodul 16: Übersetzen VII (Fachtexte aus C-Sprache in A-Sprache), 2 ws. Übungen, je 3 LP	0	0	0	0	0	0	2	2	6
	Ergänzungsfach	0	2	2	2	0	0	2	0	11
	Wahlpflichtmodul Übergreifende Kompetenzen	2	2	2	0	0	0	2	0	20
Sechswöchiges Praktikum in einem Land mit der B-Sprache als Landessprache									10	
Bachelorarbeit, 12 LP									12	
Summe SWS / LP im Studium:										240

¹ Auf Grund der Tatsache, dass die Studierenden an verschiedenen Partneruniversitäten studieren werden, ist es nicht möglich hier eine genauere Punktzahl anzugeben, da diese von den einzelnen Universitäten abhängt.

Anlage 3c) Mögliche Varianten der im Ausland zu belegenden Module:

	1. Auslandssemester	2. Auslandssemester
Variante 1	Pflichtmodul BA-Plus (Studiensemester)	Wahlpflichtmodul BA-Plus 1 (Studiensemester)
Variante 2	Wahlpflichtmodul BA-Plus 1 (Studiensemester)	Pflichtmodul BA-Plus (Studiensemester)
Variante 3	Pflichtmodul BA-Plus (Studiensemester)	Wahlpflichtmodul BA-Plus 2 (Praxissemester)
Variante 4	Wahlpflichtmodul BA-Plus 2 (Praxissemester)	Pflichtmodul BA-Plus (Studiensemester)

Anlage 3d) Umrechnungstabelle der verschiedenen Notensysteme

Spanien		Deutschland	
9,8 - 10	sobresaliente	1	sehr gut
9,2 - 9,7		1,3	
8,6 - 9,1	notable	1,7	gut
8,1 - 8,5		2	
7,5 - 8,0		2,3	
7,0 - 7,4		2,7	
6,5 - 7,9	aprobado	3	befriedigend
5,9 - 6,4		3,3	
5,3 - 5,8		3,7	
5,0 - 5,2		4	ausreichend
0 - 4,9	suspense	5	

Anlage 3e) Sondererwähnung in der Zeugnisurkunde

Die/Der Studierende N. N. hat im Rahmen des vom Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) initiierten Programms *Bachelor Plus* ein zusätzliches Jahr an der U N I V E R S I T Ä T / S T A D T in L A N D verbracht, und erfolgreich an Veranstaltungen im Rahmen dieser Verlaufsvariante teilgenommen. Die dadurch erworbene fachliche, interdisziplinäre und berufsvorbereitende Zusatzqualifikation von **60 LP** bedeutet den Abschluss des Studiengangs ***Bachelor Übersetzungswissenschaft Spanisch*** mit einer Gesamtpunktzahl von **240 LP**.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 24. Juni 2011

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor